Was Sie noch wissen sollten:

Strikte Vertraulichkeit

Alles, was in einer Mediation beim Güterichter besprochen wird, ist vertraulich. Dies gilt für die GüterichterInnen ebenso wie für alle Verfahrensbeteiligten. Sollte die Mediation nicht zum Erfolg führen, darf die Güterichterin bzw. der Güterichter weder an dem weiteren gerichtlichen Verfahren mitwirken noch ihre bzw. seine Kenntnis aus der Mediation weitergeben.

Kosten

Die Mediation beim Güterichter verursacht keine zusätzlichen Gerichtsgebühren. Ihren eigenen Aufwand tragen die Beteiligten selbst. Über ggf. anfallende Fahrtkosten der Güterichter müssten die Beteiligten eine Einigung erzielen.

Fortgang des gerichtlichen Verfahrens

Für die Dauer der Mediation beim Güterichter ruht das gerichtliche Verfahren.

Ist die Mediation beim Güterichter erfolgreich, endet sie mit einer für die Beteiligten verbindlichen Vereinbarung. Je nach dieser Vereinbarung endet das gerichtliche Verfahren mit einem von der Güterichterin bzw. dem Güterichter protokollierten – vollstreckbaren – Prozessvergleich, einer übereinstimmenden Erledigungserklärung oder aber Klage-, Antrags- oder Berufungsrücknahme.
Ist die Mediation beim Güterichter nicht erfolgreich, hat dies keinerlei nachteilige Auswirkungen: Das Verfahren wird an den gesetzlich zuständigen Spruchkörper zurückgegeben, von diesem wiederaufgenommen und weitergeführt.

Dauer der Sitzung beim Güterichter

Der Zeitrahmen beträgt in der Regel 3 – 4 Stunden. Er ist jedoch nicht streng festgelegt, sondern richtet sich nach dem, was die Beteiligten zu sagen haben, um die Hintergründe des Konflikts und die Interessen herauszuarbeiten und überzeugende Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln.

Kontakt

Am VG und OVG stehen Ihnen unabhängig von der Instanz, in der sich der Rechtstreit befindet, z.Z. folgende GüterichterInnen zur Verfügung:

Dr. Christian Feist **-1598**
Richter am VG und Mediator

Katharina Gienke **-1519**
Vors. Richterin am VG und Mediatorin

Dr. Ruben Hartwig **-1530**
Richter und Mediator

Dr. Birthe Köster **-1637**
Richterin am OVG und Mediatorin

Dr. Nicolas Kopf **-1692**
Richter am VG und Mediator

Kerstin Krüger **-1686**
Vors. Richterin am VG und Mediatorin

Dorothee Strubel **-1516**
Richterin am VG und Mediatorin

Peter Zerrenner **-1513**
Richter am VG und Mediator

Geschäftsstelle der Mediationsabteilung:

Christina Thomsen:
04621 86-1531

Susanne Haverland:
04621 86-1652

Schleswig-Holsteinisches
Oberverwaltungsgericht
-Mediationsabteilung der Verwaltungsgerichte-
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

Weitere Informationen unter:
www.schleswig-holstein.de/OVG/DE/Startseite__node.html

Stand: 01.07.2022

Die Präsidentin
des Schleswig-Holsteinischen
Oberverwaltungsgerichts

Information
für Bürger, Behörden und Rechtsanwälte

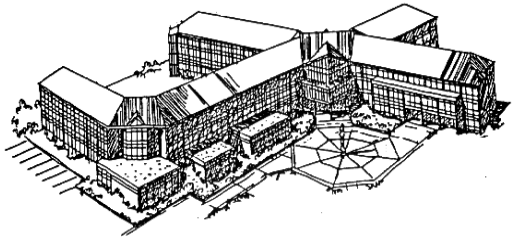

Mediation beim Güterichter in der Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtsbarkeit

„Eine zunächst streitige Problemlage durch einverständliche Lösung zu bewältigen, ist auch in einem Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung.“
(Bundesverfassungsgericht, Beschluss v. 14.02.2007 1 BvR 1351/01)

Mediation beim Güterichter am Verwaltungsgericht und am Oberverwaltungsgericht

Seit Sommer 2008 bieten die Verwaltungsgerichte in Schleswig richterliche Mediation an, d.h. eine moderne Konfliktlösungsmethode, bei der die Beteiligten mit Hilfe einer zur Mediatorin ausgebildeten Verwaltungsrichterin bzw. eines zum Mediator ausgebildeten Verwaltungsrichters gemeinsam zu einer dauerhaften Lösung gelangen. Seit Januar 2013 findet die Mediation beim Güterichter statt.

Was ist Mediation beim Güterichter?

Mediation beim Güterichter ist ein freiwilliges, von dem anhängigen Rechtsstreit losgelöstes Verfahren. Die Beteiligten erarbeiten mit Unterstützung der Güterichterin bzw. des Güterichters eine ihren individuellen Interessen angepasste Konfliktlösung gemeinsam und selbstverantwortlich.

Mediation wirkt nachhaltig

Sie trägt dazu bei, Konflikte umfassend zu lösen und weitere Prozesse zu vermeiden. Die Erfolgschancen sind gut. Nach bisherigen Erfahrungen der Verwaltungsgerichte gelingt in ca. 75% aller Mediationen eine Einigung der Beteiligten.

Mediation ist eine gute Alternative

wenn

- es für Sie wichtig ist, Störungen in den Beziehungen zu anderen Beteiligten dauerhaft zu bereinigen;

- Sie sehen, dass ein Urteil die von Ihnen angestrebte „ganzheitliche“ Lösung nicht bringen kann;

- für das, was Sie zu sagen haben, die Vertraulichkeit der Mediation – sie ist nicht öffentlich – von Vorteil ist;

- Sie selbst eigenverantwortlich eine Lösung nach Maß mitgestalten wollen;

- Ihnen der Ausgleich Ihrer Interessen wichtiger ist als „Rechthaben“;

- Ihnen an einer zügigen und flexiblen Erledigung des Konflikts gelegen ist.

Stand: 01.07.2022

Wie findet Mediation beim Güterichter an den Verwaltungsgerichten statt?

Nur im Konsens

Die zuständigen RichterInnen, die AnwältInnen oder auch die Prozessbeteiligten selbst können ein Mediationsverfahren beim Güterichter anregen. Das Gericht kann gem. § 278 Abs. 5 ZPO das Verfahren an den Güterichter verweisen, der die Methode der Mediation einsetzt, (was die freiwillige Teilnahme an der Verhandlung voraussetzt) und - ggf. – einen Prozessvergleich protokolliert.

Anwaltliche Begleitung zweckmäßig

Die (güte-) richterlichen MediatorInnen strukturieren, moderieren und helfen, Lösungen zu gestalten; sie sind neutral und allparteilich. Sie erteilen den Parteien keinen Rechtsrat und nehmen auch keine Bewertung oder Einschätzung der Erfolgsaussichten der Klage vor. Deshalb ist die Begleitung und rechtliche Beratung der Beteiligten, sofern sie nicht selbst über die erforderliche Rechtskenntnis verfügen, durch einen Rechtsanwalt sinnvoll; der Anwalt hilft dabei, die für die Konfliktlösung notwendigen Tatsachen in das Gespräch einzubringen.

Einbeziehung weiterer Personen, Organisationen oder Behörden möglich

Die Güterichterin bzw. der Güterichter kann – im Einvernehmen mit den Beteiligten – den Kreis der Mediationsteilnehmer erweitern, wenn dies für eine sachgerechte Durchführung der Mediation von Vorteil ist, wie etwa dann, wenn ein Vorhaben die Rechte Dritter berührt oder noch Entscheidungen anderer Behörden erfordert.